

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Apiando GmbH mit Sitz und Geschäftsstelle Neuwied (Deutschland)

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe in der folgenden Bedeutung verwendet, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes angegeben: Vertrag: jeder Kaufvertrag, der die Lieferung bzw. Herstellung von Textilien und anderen Textilerzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen bezüglich der Lieferung bzw. Herstellung von Textilien und anderen Textilerzeugnissen umfasst.

Käufer: die natürliche oder juristische Person, die dem Verkäufer den Auftrag zur Lieferung von Waren bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten erteilt hat. Verkäufer: Apiando GmbH, der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Auftragnehmer.

2. Allgemeines

1. Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen finden auf jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Anwendung, soweit von diesen Bedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich von den Vertragsparteien abgewichen wurde.
2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden ferner Anwendung auf sämtliche Verträge mit dem Verkäufer, mit deren Ausführung der Verkäufer Dritte beauftragt.
3. Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Falls eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen anwendbar.

3. Angebote, Offerten und Verträge

1. Alle Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird eine Frist für die Annahme angegeben. Solange das Angebot nicht angenommen wurde, kann der Verkäufer das Angebot zurückziehen.
2. Angebote des Verkäufers können nur ohne Abweichungen angenommen werden.
3. Verträge, an denen der Verkäufer beteiligt ist, gelten erst als abgeschlossen:
 - a) nach Unterzeichnung eines dazu erstellten Vertrages durch beide Vertragsparteien, oder
 - b) nach Erhalt und Einverständniserklärung der schriftlichen Annahme durch den Käufer eines vom Verkäufer unterbreiteten Angebots;
 - c) nach schriftlicher Bestätigung eines mündlichen Auftrags seitens des Verkäufers, wenn der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Bestätigung den Inhalt des Auftrags bestreitet;
 - d) in Ermangelung dessen durch Ausführung des Auftrags, die Lieferung an den Auftraggeber und die Abnahme von Waren durch den Käufer.
4. Bei mündlichen Verträgen wird außer im Falle einer Beanstandung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum davon ausgegangen, dass die Rechnung den Vertrag richtig und vollständig darstellt.
5. Erhält der Verkäufer während der Ausführung der Tätigkeiten einen mündlichen Mehrarbeitsauftrag von dem Käufer oder einem Mitarbeiter bzw. Vertreter des Käufers, der am Ort der Ausführung der Arbeiten anwesend ist, und hat der Käufer nach Ausführung der Mehrarbeit diese Arbeit akzeptiert oder jedenfalls keine Einwände gegen die Mehrarbeit erhoben, darf der Verkäufer davon ausgehen, dass die Mehrarbeit auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers zu den vom Verkäufer berücksichtigten Preisen und Vergütungssätzen erfolgt ist.
6. Falls der Käufer den Vertrag im Namen oder für Rechnung einer anderen natürlichen Person schließt, erklärt er durch Aufgabe der Bestellung, dazu berechtigt zu sein. Der Käufer haftet neben dieser anderen natürlichen Person für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
7. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Verkäufer nicht zur Erfüllung eines Teils der im Angebot oder in der Offerte genannten Leistung zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
8. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Verkäufer nicht zur Verrichtung eines Teils der Bestellung zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
9. Angebote und Offerten gelten nicht für zukünftige Aufträge.

4. Preise

1. Die angegebenen Preise gelten, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich Umsatzsteuer und anderer Erhebungen von staatlicher Seite sowie zuzüglich möglicher Versand-, Transport- und Lagerungskosten.
2. Der Verkäufer ist zur Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages ein oder mehrere der folgenden Umstände ergeben: ein Anstieg der Kosten für Materialien, Halberzeugnisse oder Dienstleistungen, die für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, ein Anstieg der Versandkosten, der Gehälter, der Arbeitgeberlasten und der Sozialversicherungsbeiträge, die Einführung von neuen und die Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben auf Rohstoffe, Energie oder Reststoffe, eine erhebliche Änderung der Währungskurse oder allgemein der Umstände, die den oben genannten Umständen vergleichbar sind.

5. Versendung / Gefahrübergang

1. Die Gefahr für Untergang oder Beschädigung der Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, bzw. der angelieferten Materialien, Rohstoffe und sonstigen Sachen, geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem diese Waren ihm im rechtlichen und/oder tatsächlichen Sinne übergeben werden und damit in seinen Besitz oder den Besitz eines von ihm zu bezeichnenden Dritten gebracht werden.
2. Wenn der Verkäufer für den Transport bzw. den Versand der Waren sorgt, die Gegenstand des Vertrags sind, erfolgt dies vollständig für Rechnung und auf Gefahr

des Käufers, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Der Verkäufer bestimmt die Art des Transports.

6. Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Materialien und Waren innerhalb Deutschland nicht frachtfrei an die Adresse des Käufers bzw. an den Ort, an dem der Verkäufer die Leistung ausführen wird.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem der Verkäufer diese bei ihm abliefern oder abliefern lässt, bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihm gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder mit der Erteilung von Informationen (etwa der Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuernummer gegenüber dem Verkäufer) oder Anweisungen, die für die Lieferung notwendig sind, im Verzug ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren für Rechnung und auf Gefahr des Käufers zu lagern.
4. Falls der Verkäufer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Käufer Angaben benötigt, beginnt die Lieferfrist nach der Erteilung dieser Angaben durch den Käufer an den Verkäufer.
5. Wenn der Verkäufer eine Frist für die Übergabe bzw. Lieferung angegeben hat, gilt diese annäherungsweise. Bei einer angegebenen Übergabe- oder Lieferfrist handelt es sich dementsprechend nie um eine Endfrist. Bei Überschreitung einer Frist hat der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug zu setzen und ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung einzuräumen.
6. Wenn die Frist, in der die Leistung zu erbringen ist, in Tagen ausgedrückt wird, ist unter einem Tag ein Werktag zu verstehen, der kein gesetzlicher Feiertag ist. Tage, an denen der Verkäufer aufgrund schlechter Wetterverhältnisse keine Arbeiten ausführen kann, gelten nicht als Werktage. Die Abnahme der Leistung erfolgt immer an einem Werktag. Fällt die Abnahme nicht auf einen Werktag, gilt der darauf folgende Werktag als vereinbarter Abnahmetag.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, die Leistung in Teilen zu liefern, es sei denn, davon wurde vertraglich abgewichen oder die Teillieferung hat keinen selbstständigen Wert. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

7. Höhere Gewalt

1. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie als Folge eines Umstands daran gehindert werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der sich darauf berufenden Vertragspartei zurückzuführen ist, und der ihnen nicht nach dem Gesetz, einem Rechtsgeschäft oder der herrschenden Verkehrsauffassung zuzurechnen ist.
2. Unter höherer Gewalt werden in diesen Geschäftsbedingungen neben den Umständen, die gemäß dem Gesetz und der Rechtsprechung dazu gezählt werden, sämtliche äußeren - vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren - Ursachen verstanden, auf die der Verkäufer keinen Einfluss ausüben kann, die den Verkäufer jedoch daran hindern, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehören auch schlechte Wetterbedingungen, Streiks innerhalb des Unternehmens des Verkäufers, Krankheitsfälle bei seinem Personal, Brand, Diebstahl, Unfälle, Verkehrsstaus, Betriebsunterbrechungen, Stromstörungen, Computerstörungen und Lieferengpässe bei Zulieferern des Verkäufers.
3. Der Verkäufer ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Verkäufer seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
4. Die Vertragsparteien können die Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Dauer der höheren Gewalt aussetzen. Falls dieser Zeitraum länger dauert als zwei Monate, ist jede der Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne gegenüber der anderen Vertragspartei zu Schadensersatz verpflichtet zu sein (ehemals zum Teil untergebracht in Artikel 5.3).
5. Soweit der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder noch erfüllen kann und der erfüllte bzw. zu erfüllende Teil einen selbstständigen Wert hat, ist der Verkäufer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

8. Abnahme, Prüfung, Beanstandungen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die übergebene Leistung bzw. die Liefersache zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Lieferung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob Qualität und Quantität der ausgeführten Leistung bzw. der Liefersache vertragsgemäß sind oder jedenfalls den diesbezüglich im normalen (Handels) Verkehr geltenden Anforderungen entsprechen.
2. Die folgenden Umstände können niemals Anlass für eine Beanstandung sein: - Abweichungen in Farbe, Härte, Zusammensetzung des Materials und Abmessungen von weniger als 5 %; - die Setz- oder Druckfehler und Schreibfehler im Katalog, auf der Website oder im Angebot.
3. Mögliche sichtbare Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von acht Tagen nach der Abnahme bzw. Lieferung schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach der Abnahme bzw. Lieferung schriftlich mitzuteilen.
4. Dem Verkäufer muss Gelegenheit gegeben werden, eingereichte Mängelrügen zu überprüfen.
5. Bei rechtzeitiger Mängelrüge sowie dann, wenn die Mängelrügen nach Ansicht des Verkäufers begründet sind, wird der Verkäufer die Leistungsstörungen oder Mängel innerhalb angemessener Frist auf- oder beheben. Der Käufer bleibt jedoch zur Bezahlung der ausgeführten Arbeiten und der gekauften Waren verpflichtet.
6. Ist die nachträgliche Vornahme der vereinbarten Tätigkeiten nicht mehr möglich oder sinnvoll, haftet der Verkäufer nur innerhalb der Grenzen der Bestimmungen weiter unten in dem Artikel „Haftung“.
7. Werden die Mängelrügen nicht fristgerecht vorgebracht oder hat der Käufer die von dem Verkäufer angelegte, gebaute oder gelieferte Sache in Gebrauch

genommen, wird von einer ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung ausgegangen.

8. Beanstandungen in Bezug auf Rechnungen sind ebenfalls schriftlich einzureichen, und zwar innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum.

9. Nach Verstreichen der oben genannten Fristen wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Leistung bzw. die Rechnung ohne Beanstandung angenommen hat.

9. Garantie

1. Sofern schriftlich vereinbart, garantiert der Verkäufer, dass die zu liefernden Waren frei von Mängeln sind und den Anforderungen und Spezifikationen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland entsprechen.

2. Diese Garantie beschränkt sich auf:

- Produktionsfehler und umfasst daher keine Schäden infolge von Abnutzung oder uneigentlicher, unsorgfältiger bzw. unfachmännischer Nutzung oder untauglicher Bearbeitung, Behandlung, Pflege und Lagerung; - Lieferungen an Käufer innerhalb Deutschland;

- die Nachbesserung oder Nachlieferung der Ware innerhalb einer angemessenen Frist; - einen Zeitraum von 365 Tagen nach Lieferung, sofern nicht anders vereinbart.

3. Die Garantie erlischt:

- bei durch einen Käufer oder einen Dritten vorgenommenen Bearbeitungen, Anpassungen oder Änderungen an der Liefersache;

- bei einem Weiterverkauf der gelieferten Waren, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben bei einer Nutzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck.

4. Die Garantie ist in allen Fällen auf die Fabrikgarantie beschränkt.

5. Hat der Verkäufer eine Garantie für eine Ware gewährt, die von einem Dritten hergestellt wurde, ist diese Garantie auf die Garantie beschränkt, die von diesem Dritten gewährt wird.

6. Solange der Käufer seine Verpflichtungen aus den von den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen nicht erfüllt, kann er sich nicht auf die Garantie berufen.

10. Haftung

1. Wenn der Verkäufer für unmittelbare Schäden haftbar ist, beschränkt sich diese Haftung höchstens auf den Betrag, den die Versicherung des Verkäufers zahlt, bzw. höchstens auf den Rechnungsbetrag bzw. den Teil des Vertrags, auf den sich die Haftung bezieht.

2. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass der Käufer die abgelieferten Waren be- oder verarbeitet hat, an einen Dritten geliefert beziehungsweise zum Gebrauch überlassen hat, durch Dritte hat be- oder verarbeiten lassen oder an Dritte hat liefern lassen.

3. Der Verkäufer haftet niemals für mittelbare Schäden; dies gilt auch für Folgeschäden, entgangenen Umsatz und Gewinn, nicht erzielte Einsparungen sowie Schäden durch Betriebsstagnation.

4. Unbeschadet der Haftung aus dem Vertrag oder nach dem Gesetz haftet der Verkäufer für Schäden an der Leistung während der Arbeiten, es sei denn, dass diese die Folge von außergewöhnlichen Umständen sind, gegen deren schädliche Folgen der Verkäufer im Zusammenhang mit der Art der Leistung keine adäquaten Maßnahmen zu treffen brauchte, und es unangemessen wäre, ihm diese Schäden zuzurechnen.

5. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die vom Käufer erteilt wurden, vor allem von Angaben in Bezug auf die Anwesenheit verunreinigender oder gefährlicher Materialien oder Stoffe, es sei denn, der Verkäufer hätte diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit kennen müssen.

6. Der Käufer befreit den Verkäufer von der Haftung für mögliche Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Käufer zu vertretende Schäden erleiden.

7. Der Käufer trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktions- und Arbeitsweisen einschließlich der Auswirkung, die die Arbeitsweise auf die Bodenbeschaffenheit hat, sowie für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge und Anweisungen.

8. Wenn Baustoffe oder Hilfsmittel, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat bzw. von ihm vorgeschrieben wurden, Mängel aufweisen sollten, haftet der Käufer für die dadurch verursachten Schäden.

9. Die Folgen der Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Bescheiden, die nach dem Tag der Abgabe der Offerte in Kraft treten, gehen zulasten des Käufers.

10. Der Verkäufer haftet nie für Schäden, die sich aus erteilten Ratschlägen ergeben. Ratschläge werden immer aufgrund der beim Verkäufer bekannten Tatsachen und Umstände und nach entsprechenden Erörterungen erteilt, wobei der Verkäufer immer die Ziele des Käufers als Leitfaden und Ausgangspunkt heranzieht.

11. Zur Vermeidung einer unrichtigen bzw. unsorgfältigen Verwendung der gelieferten Produkte ist der Käufer verpflichtet, den (End) Nutzern, denen er die Produkte aus welchem Rechtsgrund auch immer zum Gebrauch überlässt, Nutzungsempfehlungen und Gebrauchsanweisungen zu erteilen, die inhaltlich den Produkt- und

Nutzungsinformationen entsprechen, die vom Verkäufer bei Ablieferung der Produkte erteilt werden. Ferner ist der Käufer verpflichtet, darauf zu achten, dass die (End) Nutzer die gelieferten Produkte entsprechend den oben genannten Richtlinien und in einer sorgfältigen und sicheren Weise verwenden.

12. Wenn und soweit der Verkäufer aus Produkthaftung im Sinne des Gesetzes verpflichtet ist, einen Schaden zu ersetzen, der durch ein von ihm hergestelltes oder in die EU eingeführtes mangelhaftes Produkt entstanden ist oder verursacht wurde, wird der Verkäufer in Bezug auf diesen Schaden in vollem Umfang Rückgriff beim Käufer nehmen können, falls sich der Käufer nicht an die Bestimmungen im vorigen Absatz gehalten hat.

13. Falls auf die gegen den Verkäufer gerichtete Forderung auf Ersatz von Schäden durch fehlerhafte Produkte das Recht eines EU-Mitgliedstaates anwendbar ist, der Gebrauch gemacht hat von der Begrenzungsmöglichkeit von Artikel 16 Absatz 1 EWG-Richtlinie vom 25.07.1985 (ABl. Nr. L 210), schließt der Verkäufer für den Fall, dass eine Vertragspartei hinsichtlich der Haftung reagiert, jede Haftung bzw. jede Verpflichtung zur Vergütung von Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte, die über die betreffende Grenze hinausgeht, aus.

14. Die in diesen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen bezüglich unmittelbarer Schäden gelten nicht, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

11. Zahlung

1. Die Zahlung hat in bar bei Lieferung bzw. innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in einer vom Verkäufer angegebenen Weise in Euro zu erfolgen; Beanstandungen in Bezug auf die Höhe der Rechnungen setzt die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, Vorschussbeträge bzw. Ratenbeträge in Rechnung zu stellen. Nach Empfang des Vorschussbetrages/Ratenbetrages wird der Verkäufer mit der Ausführung beginnen. Ein Vorschuss wird nie mehr betragen können als 50% des Vertragspreises.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Vertragsschluss Sicherheit für die Erfüllung durch den Käufer zu verlangen.

4. Es ist dem Käufer nicht gestattet, mögliche Forderungen, die er gegen den Verkäufer hat, mit Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer aufzurechnen.

5. Ist der Käufer mit der Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist säumig, befindet er sich von Rechtswegen im Verzug. Der Käufer hat dann Zinsen in Höhe von 1,5% pro (angefangenen) Monat zu zahlen, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen bzw. die gesetzlichen Handelszinsen liegen höher. Dann gelten die höchsten Zinsen. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt berechnet, ab dem der Käufer im Verzug ist, bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung des vollständigen Betrags. (ehemals Artikel 8.5)

6. Zahlungen werden in erster Linie zur Zahlung der Kosten, in zweiter Linie zur Zahlung der älteren Zinsen und schließlich zur Zahlung des Hauptbetrags und der neuen Zinsen verwendet.

12. Inkassokosten

1. Ist der Käufer mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, sind alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Erfüllung der Forderungen für Rechnung des Käufers. Auf jeden Fall hat der Käufer im Falle einer Geldforderung Inkassokosten zu zahlen. Die Inkassokosten betragen 10% der offen stehenden Forderung exkl. Zinsen, mindestens aber 350,00 Euro.

2. Hat der Verkäufer höhere Kosten aufgewendet, die billigerweise notwendig waren, kommen auch diese für eine Vergütung in Betracht. Möglicherweise aufgewendete angemessene gerichtliche Kosten und Vollstreckungskosten hat ebenfalls der Käufer zu tragen.

13. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Verkäufer gelieferten Materialien und sonstigen Waren, gleichgültig ob verarbeitet oder unverarbeitet, bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle Verpflichtungen aus allen mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen erfüllt hat.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren zu verkaufen, zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt abgeliefert wurden, in der Weise gegen die Risiken von Brand, Diebstahl, Sturm- und Wasserschaden zu versichern, dass in dem betreffenden Versicherungsschein die Klausel enthalten ist, dass die Versicherung auch Deckung für Sachen von Dritten bietet, die bei Abschluss der Versicherung Betroffene sind oder dies im Laufe der Versicherungszeit werden. Es ist dem Käufer nicht gestattet, mögliche Ansprüche gegen seinen Versicherer aufgrund von Versicherungen im Sinne dieses Artikels an Dritte zu verpfänden oder Dritten als Sicherheit anzubieten. Leistungen aufgrund der Beschädigung oder des Untergangs dieser Sachen treten an die Stelle der betroffenen Sachen.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu verwahren.

5. Falls Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfänden bzw. Rechte an diesen bestellen möchten oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer diesbezüglich so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen.

6. Für den Fall, dass der Verkäufer seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte geltend machen möchte, erteilt der Käufer dem Verkäufer oder den von diesem beauftragten Dritten bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, sämtliche Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Verkäufers befindet, und diese Waren wieder an sich zu nehmen.

14. Stornierung

1. Möchte der Käufer einen Vertrag nach Vertragsabschluss stornieren, werden 25% des gesamten Auftragspreises bzw. des Gesamtpreises über den vereinbarten Zeitraum bis zu einer Höchstgrenze von einem Jahrespreis als Stornierungskosten in Rechnung gestellt, dies unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf vollständigen Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns.
2. Verweigert der Käufer bei einer Stornierung die Abnahme der bereits vom Verkäufer erworbenen Sachen, etwa be- oder verarbeitete Materialien oder Hard- und Software, oder der erbrachten Dienstleistungen, hat der Käufer dem Verkäufer sämtliche daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
3. Bei Vereinbarung eines Stundensatzes oder eines Vergütungssatzes für einen bestimmten Teil des Tages bestimmt der Verkäufer nach billigem Ermessen, was als vereinbarter Auftragspreis im Rahmen dieser Stornierungsregelung anzusehen ist. Der Verkäufer hat dazu einzuschätzen, wie viele Stunden oder Teile eines Tages im Falle einer Nichtstornierung des Vertrages in Rechnung gestellt worden wären.
4. Die Stornierung hat per Einschreiben zu erfolgen.

15. Aussetzung und Auflösung

1. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn: - der Käufer die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;

- der Verkäufer auf Grund ihm nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände einen berechtigten Grund zur Sorge hat, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird; - der Käufer bei Vertragsabschluss gebeten wurde, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag Sicherheiten zu leisten und diese Sicherheiten ausbleiben oder nicht ausreichen;
2. Ferner ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass eine Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder nach den Maßstäben von Redlichkeit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, bzw. wenn sich sonstige Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags billigerweise nicht erwartet werden kann.
3. Wird der Vertrag rückgängig gemacht, sind die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer unverzüglich fällig. Wenn der Verkäufer die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er die ihm gemäß dem Gesetz und dem Vertrag zustehenden Ansprüche.
4. Der Verkäufer behält stets das Recht, Schadensersatz zu verlangen.

16. Zurückbehaltungsrecht

Solange der Käufer nicht seine sämtlichen Verpflichtungen erfüllt hat, besitzt der Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht an allen aus welchem Grunde auch immer vom Käufer oder im Namen des Käufers in seinen Besitz gelangten Sachen.

17. Geistige Eigentumsrechte und Urheberrechte

1. Unbeschadet der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen behält der Verkäufer sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm aufgrund des Urheberrechtsgesetzes und des geistigen Eigentumsrechts zustehen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, bleiben die im Rahmen des Vertrages möglicherweise vom Verkäufer erstellten Entwürfe, Skizzen, Berechnungen, Zeichnungen, Muster und Modelle Eigentum des Verkäufers, auch wenn sie dem Käufer oder Dritten ausgehändigt wurden.

Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers dürfen diese nicht vom Käufer vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, aus der Art der vorgelegten Schriftstücke ergibt sich etwas anderes.
3. Der Verkäufer behält das Recht, das möglicherweise aufgrund der Ausführung der Tätigkeiten erweiterte Wissen für andere Zwecke zu nutzen, soweit dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeleitet werden.

18. Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen

Ausschließlich die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist authentisch.

19. Rechtsstreitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, auf den diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, oder die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, werden von dem zuständigen deutschen Gericht am Niederlassungsort des Verkäufers entschieden. Der Verkäufer ist allerdings berechtigt, die Streitigkeit dem gesetzlich zuständigen Gericht oder dem Schiedsgerichtsrat vorzulegen.

20. Anwendbares Recht

Auf unsere sämtlichen Angebote, Verträge und deren Erfüllung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.